Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 346. Mittag-Ausgabe. Sechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 28. Juli 1879.**

Deutschland.

Berlin, 26. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Justizrath und Rechtsanwalt Wilhelmj zu Wiesbaden den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Postdirector, Ober-Postmeister Pfaltz zu Darmstadt den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem emeritirten Schullehrer Thum zu Saarbrücken den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Seconde-Lieutenant der Reserve des Garde-Kürassier-Regiments Grafen von Rothkirch und Trach zu Panthenau im Kreise Goldberg-Hainau die Kammerjunker-Würde verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Titular-Bauinspector Hermann Johann Anton Meyer zu Lingen den Charakter als Baurath verliehen.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Petersdorf am Gymnasium in Belgard zum Rector der höheren Bürgerschule in Pr.-Friedland ist genehmigt worden. Der Arzt Dr. med. Chlumsky zu Paulswiese ist zum Kreis-Physikus des Kreises Ost-Sternberg mit dem Wohnsitz in Zielenzig ernannt worden. Der Arzt Dr. med. Weißenborn zu Zielenzig ist unter Belassung in seinem Wohnsitz zum Kreis-Wundarzt des Kreises Ost-Sternberg ernannt worden.

Berlin, 26. Juli. [Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ertheilte am Donnerstag, Mittag 1 Uhr, dem Regierungs-Präsidenten von Hagemeister aus Düsseldorf eine Audienz. Gestern früh bald nach 5 Uhr begab sich derselbe zu Wagen vom Neuen Palais bei Potsdam nach der Station Groß-Beeren und von dort mit der Eisenbahn nach Jüterbog, wo auf dem Schießplatze eine Besichtigung des 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) und des 2. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 18 (General-Feldzeugmeister) stattfand. Demnächst wohnte Se. Kaiserliche Hoheit dem Schießen beider Regimenter bei. Mittags um 12¼ Uhr erfolgte die Rückfahrt von Jüterbog nach Groß-Beeren und von dort zu Wagen nach dem Neuen Palais. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 160. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.
(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 26. Juli. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

28 40 55 72 (3000) 138 41 218 29 (3000) 41 57 397 (300) 455 504 25 94 665 84 712 23 844 982 **1**013 38 77 80 110 14 21 31 56 226 333 60 495 565 (1500) 75 633 823 37 930 31 46 (300) 89 **2**022 (300) 43 64 114 32 75 355 409 26 501 14 54 59 80 620 64 73 801 18 22 29 37 58 908 (600) 86 90 **3**001 (600) 126 27 (1500) 56 65 221 28 33 57 353 89 96 428 40 42 507 60 (300) 637 82 716 31 42 (300) 56 (3000) 862 942 81 87 **4**048 (600) 120 29 31 (3000) 230 (300) 348 82 431 42 86 508 37 890 978 82 84 97 **5**111 (600) 30 (600) 50 62 75 201 35 (3000) 71 (300) 317 20 30 430 35 37 68 73 539 43 669 788 826 27 927 47 70 **6**095 120 (300) 94 329 49 59 (600) 88 444 50 96 540 88 634 (600) 724 62 802 20 38 (600) 905 25 51 96 **7**019 125 (300) 42 (600) 313 (300) 44 724 36 73 825 74 83 **8**014 19 30 198 232 58 344 79 88 441 50 597 631 (300) 34 52 64 750 63 79 (300) 81 826 (3000) 92 **9**060 106 87 95 203 7 65 357 61 66 84 430 38 519 87 89 665 815 51 914.

10,080 132 334 (300) 41 75 76 400 549 633 51 721 (1500) 42 813 20 73 934 39 **11**,000 53 90 110 (600) 52 200 2 (3000) 72 (3000) 94 98 307 74 425 61 508 25 54 621 81 734 825 933 38 **12**,112 34 (300) 37 85 207 (300) 94 342 66 73 87 428 515 28 58 72 628 95 704 17 22 (600) 35 57 84 827 916 **13**,094 (300) 132 (600) 248 51 97 (300) 449 73 504 33 42 668 (300) 84 702 29 54 91 931 88 (600) **14**,040 80 245 46 324 40 447 86 521 35 674 739 848 (1500) 92 940 **15**,003 21 111 28 61 327 (1500) 86 94 436 (300) 38 47 54 92 546 60 65 639 739 88 96 921 35 (600) 82 **16**,005 48 155 66 207 (600) 23 79 352 421 25 28 35 (15,000) 93 516 (600) 52 92 648 62 733 76 860 (600) 923 25 (300) 91 (300) **17**,128 74 250 64 392 482 84 86 516 23 619 69 853 68 924 29 (300) **18**,002 4 (600) 14 18 30 56 (600) 74 105 201 12 (300) 44 377 490 (600) 531 57 64 95 (1500) 617 67 78 800 11 (300) 36 (3000) 85 **19**,076 105 63 (300) 225 (3000) 32 84 310 99 451 52 67 86 97 529 33 659 706 57 807 64 70 905.

20,018 31 (600) 41 53 122 53 (600) 60 67 220 75 95 323 428 76 501 19 27 (300) 34 64 73 681 (1500) 742 55 817 76 **21**,030 36 40 44 67 90 (3000) 118 41 52 244 83 95 300 (600) 35 407 26 54 71 501 14 (3000) 20 93 619 34 35 42 58 (300) 731 59 (3000) 892 98 912 43 70 78 **22**,007 88 152 66 77 97 357 (3000) 73 (300) 82 423 552 (3000) 87 93 (300) 613 73 81 (300) 824 26 57 963 (1500) 67 **23**,027 (300) 98 128 37 58 70 (300) 217 53 81 (600) 82 302 49 58 453 (300) 89 (3000) 95 532 83 605 32 77 82 732 38 (300) 83 87 99 808 (600) 23 34 73 92 957 (1500) 79 **24**,101 5 (300) 99 213 74 303 96 429 527 49 752 59 860 63 (300) 913 25 (300) **25**,001 53 133 35 40 204 31 48 (300) 55 (600) 71 (3000) 360 69 423 64 72 539 60 84 604 731 963 **26**,002 6 (150) 53 87 217 (300) 79 331 (600) 32 466 (300) 510 (300) 76 (1500) 600 906 (600) 46 **27**,103 (300) 27 94 206 315 28 29 48 68 446 70 72 87 511 15 56 661 69 72 962 (300) 86 **28**,065 79 136 228 340 64 433 62 619 (300) 83 (3000) 768 (600) 94 801 (300) 77 929 (3000) 95 **29**,025 79 118 45 97 258 (600) 88 (600) 313 64 96 481 548 73 (1500) 772 91 (300) 830 42 46 95 927 86.

30,138 44 46 62 270 (600) 310 457 65 81 87 579 83 88 89 92 (3000) 622 (300) 872 907 77 **31**,067 85 100 31 (3000) 76 85 224 (300) 48 330 473 539 63 84 633 35 83 772 886 (300) 948 **32**,037 133 65 222 23 (3000) 34 361 416 (3000) 17 29 50 505 26 61 625 46 78 878 931 (300) 45 52 **33**,042 177 258 331 464 512 616 47 48 69 855 69 95 (300) 911 64 70 73 99 **34**,031 171 (600) 211 (3000) 46 398 789 825 60 941 42 47 75 (600) 86 **35**,050 75 132 50 227 40 (300) 89 (300) 301 8 10 24 26 (300) 57 479 521 (3000) 613 45 729 820 87 (300) 924 94 (300) **36**,034 (600) 51 86 188 90 204 43 (3000) 71 495 537 86 606 23 709 58 881 908 (300) 48 (1500) **37**,040 44 51 56 99 178 220 24 324 81 438 78 521 (600) 33 40 49 633 708 38 (600) 807 51 (300) 92 (1500) 949 **38**,005 52 (300) 111 51 88 262 75 314 28 (600) 62 65 79 413 (300) 56 76 711 47 813 15 (3000) 932 38 **39**,033 100 13 34 70 71 209 320 75 472 88 557 85 607 723 (600) 30 35 60 806 98 950 54 58 (300).

40,017 29 (3000) 41 90 129 269 342 81 401 7 9 31 37 88 560 68 601 16 22 57 708 843 (1500) 54 **41**,077 128 92 228 67 79 352 58 70 478 501 51 639 (1500) 750 56 806 (300) 20 22 75 928 36 (3000) **42**,080 (300) 107 15 23 75 77 86 312 482 530 636 65 87 95 761 84 (300) 830 (600) 42 **43**,008 12 42 218 26 54 (300) 323 97 408 53 (300) 92 573 (600) 78 607 54 60 (300) 87 723 45 51 68 816 917 87 **44**,019 24 (1500) 47 124 (1500) 59 97 218 28 53 72 (600) 319 64 (3000) 611 715 47 (1500) 58 849 **45**,064 84 174 213 (300) 94 (300) 345 80 468 506 62 96 606 20 66 724 82 804 (1500) 50 **46**,028 78 (300) 106 264 304 29 39 481 96 508 610 (600) 17 24 82 744 906 (300) 9 26 (1500) 60 **47**,051 54 72 77 156 235 41 407 39 70 518 44 633 52 (300) 90 725 48 850 88 905 25 **48**,042 58 (300) 73 (300) 96 (3000) 213 26 (1500) 48 68 91 98 406 (600) 38 (300) 56 82 (300) 539 75 93 (300) 611 35 91 99 770 92 (300) 94 (600) 868 914 96 **49**,046 167 258 379 (600) 545 (300) 70 630 50 93 716 61 62 81 833 59 938 40.

50,026 46 62 115 41 54 (1500) 213 (3000) 20 52 86 (300) 313 434 74 530 45 53 (300) 622 41 82 84 771 78 (1500) 90 806 15 68 79 923 51 (1500) **51**,068 162 220 25 (600) 398 519 34 65 87 (3000) 729 32 803 31 (600) 32 33 37 (300) 900 **52**,028 36 56 95 89 211 (600) 25 44 83 419 518 39 55 69 96 607 (1500) 21 785 819 22 34 74 931 77 90 99 (1500) **53**,179 223 33 344 (3000) 88 536 77 (300) 90 (1500) 600 7 (300) 52 98 (300) 704 27 77 97 822 77 **54**,030 36 (1500) 105 210 372 84 (300) 432 62 86 593 655 84 (1500) 708 65 864 92 979 (300) **55**,027 101 24 250 85 304 73 88 410 602 718 53 94 827 946 53 **56**,065 77 133 41 49 201 (3000) 24 418 94 406 (6000) 55 81 716 33 52 79 95 623 47 88 793 815 (1500) 914 47 71 **57**,038 91 112 15 75 256 69 311 (300) 15 (600) 443 45 47 519 87 628 48 60 81 711 98 (3000) 99 (1500) 821 79 **58**,034 212 23 (300) 29 31 (300) 33 (300) 62 320 29 42 76 456 588 603 758 805 980 **59**,010 66 100 16 52 95 275 (300) 355 (1500) 65 (300) 87 509 (1500) 58 61 711 57 824 44 939 57 (600) 92.

60,004 7 14 (300) 91 97 146 77 96 254 360 67 91 96 457 521 30 56 74 603 860 964 81 **61**,065 68 106 7 17 20 47 245 90 (600) 375 431 60 63 500 21 26 42 47 74 93 671 81 95 763 73 941 (300) 63 **62**,101 27 32 98 230 (1500) 73 302 24 36 (3000) 56 84 (300) 431 86 612 (300) 42 (1500) 58 63 (300) 742 50 847 88 (600) 942 91 **63**,000 65 (1500) 132 220 48 89 (1500) 362 64 76 493 512 80 94 (300) 605 37 44 74 86 726 (300) 37 (3000) 70 932 44 96 **64**,017 53 57 203 17 19 42 58 (300) 311 68 478 79 (6000) 501 623 (300) 710 51 60 (600) 803 14 918 26 47 63 88 **65**,030 94 (300) 198 223 (300) 60 307 415 27 58 592 616 70 704 (300) 61 62 855 97 (600) 969 **66**,017 37 47 55 90 114 58 70 299 301 19 (300) 429 59 514 38 (3000) 57 668 (300) 98 722 54 75 91 847 **67**,013 41 125 28 (300) 43 (300) 63 229 76 (300) 88 360 451 91 (1500) 598 628 721 61 70 84 971 96 **68**,018 86 101 4 (600) 357 406 504 605 16 40 79 (3000) 735 36 858 913 33 47 64 75 82 (300) **69**,045 107 65 271 86 312 (600) 50 460 550 88 611 89 797 804 99 914.

70,040 (3000) 167 75 (150) 244 363 87 428 34 53 664 (30000) 79 765 92 852 980 **71**,025 29 50 85 122 61 86 204 67 367 70 (300) 80 (600) 599 614 (600) 729 32 87 815 23 (1500) 71 85 902 4 **72**,001 16 (300) 20 117 (1500) 18 29 68 200 (300) 28 50 65 80 311 (300) 70 (1500) 421 521 92 652 96 701 61 77 842 58 (600) 919 79 (3000) **73**,001 45 100 77 (3000) 244 82 84 307 29 401 7 539 52 (1500) 92 639 701 (300) 90 94 828 65 81 **74**,022 43 103 (1500) 10 43 70 231 69 92 98 328 74 406 514 30 601 31 65 96 738 48 65 (1500) 817 954 **75**,026 56 64 97 106 71 88 97 339 84 93 499 519 42 611 50 767 (300) 832 (300) 88 909 95 **76**,149 (300) 97 390 (600) 451 509 26 648 70 94 760 804 18 53 904 **77**,014 (600) 21 (600) 74 141 80 87 235 (1500) 56 (600) 467 90 514 56 888 908 **78**,056 249 364 417 42 99 594 (300) 603 57 (300) 89 700 (300) 16 (300) **79**,030 106 47 213 301 27 94 412 14 (600) 24 45 67 87 98 500 13 (300) 691 93 731 45 54 803 21 33 60 946 48 (300).

80,002 10 17 73 76 107 18 235 322 403 10 523 34 89 90 672 85 715 52 94 802 (300) 59 (3000) 62 70 (1500) 929 **81**,006 71 121 71 77 (1500) 205 311 54 404 18 517 50 605 44 48 78 711 87 826 42 87 94 926 **82**,038 74 112 16 67 224 30 325 34 98 403 7 26 27 53 55 509 (1500) 32 (3000) 666 732 50 806 27 (600) 38 75 913 26 64 94 **83**,023 72 80 155 255 469 93 570 668 75 750 54 (300) 841 (600) 85 905 31 (600) 46 50 **84**,192 202 15 17 (300) 51 59 91 (600) 366 (600) 69 416 521 79 85 605 68 700 68 92 885 942 83 84 (300) **85**,008 27 (300) 39 159 67 79 333 417 55 563 720 53 78 847 70 972 **86**,001 113 64 204 91 366 72 431 35 40 79 602 (3000) 37 727 43 815 915 68 **87**,000 17 54 167 229 (3000) 394 429 507 56 74 618 20 (1500) 80 (600) 780 85 802 14 30 94 **88**,017 28 150 229 38 (3000) 39 68 94 325 98 411 30 51 52 96 523 618 43 847 919 (600) 28 68 **89**,035 (300) 60 112 26 (600) 51 263 97 319 31 (300) 43 47 87 530 741 (300) 60 817.

90,051 58 102 19 37 (300) 98 234 80 360 459 (300) 69 (300) 517 21 678 704 95 801 18 32 (3000) 92 910 (600) 96 **91**,006 8 13 18 39 (300) 81 87 95 115 42 208 36 (3000) 343 89 569 83 94 (1500) 645 (3000) 731 34 88 89 924 **92**,002 53 69 116 95 98 217 (600) 23 85 (600) 334 38 412 553 68 611 49 703 24 78 911 16 51 **93**,009 131 91 (1500) 220 38 59 66 323 (300) 85 (300) 87 95 414 99 (600) 506 56 652 (1500) 71 731 35 (300) 42 (300) 68 80 81 823 72 905 20 35 59 **94**,005 46 166 73 78 203 8 513 87 620 820 25 26 80 934 35 39 59.

Berlin, 26. Juli. [Gortschakoff und Bismarck. — Das auswärtige Amt und die Judenfrage in Rumänien.] Von wohlinformirter Seite wird uns geschrieben: Es hat hier großes Aufsehen erregt und ist auch in der Presse mehrfach mit Verwunderung besprochen worden, daß Fürst Gortschakoff kürzlich durch Berlin gereist ist, ohne den Fürsten Bismarck zu besuchen. Daraus hat man Schlüsse ziehen wollen auf den Verfall der bisher so freundschaftlichen politischen Verhältnisse zwischen Deutschland und Rußland; man sprach schon von einer Art von demonstrativer Annäherung Rußlands an Frankreich, als ob ein Bündniß zwischen beiden Staaten sich anbahne. Doch ist diese Auffassung ganz grundlos; der Nichtbesuch Gortschakoff's ist lediglich auf eine persönliche Verstimmung zwischen ihm und Fürst Bismarck zurückzuführen. Diese datirt schon aus dem Jahre 1875, wo Gortschakoff höchst taktlos eine Reihe Berliner Zeitungsartikel, besonders den bekannten „Krieg in Sicht" aus der „Post" benutzt hatte, um als Friedensstifter in Europa aufzutreten und eine Scene herbeizuführen, durch welche sich Bismarck tief verletzt fühlen mußte. Von daher stammt die Verstimmung zwischen beiden Staatsmännern. Dies gespannte Verhältniß ist aber noch weiter verstärkt durch die durchaus objective Stellung, welche der Reichskanzler in der orientalischen Frage eingenommen hatte, insofern er sich strict auf die Rechtmäßigkeit der alten Verträge gestellt und eine einseitige Begünstigung Rußlands durchaus vermieden hat. Gortschakoff hatte damals die gewöhnlichsten Regeln der Courtoisie vernachlässigt, hat nie die preußische Regierung von seinen Schritten benachrichtigt, ist immer einseitig vorgegangen, so daß man oft von wichtigen Schritten erst durch andere Regierungen erfahren hat. Trotzdem hat sich Bismarck nie einseitig auf Englands oder Oesterreichs Seite gestellt, sondern sie immer davon zurückgehalten, sich auf Rußland zu stürzen und dessen Verlegenheiten im Orient auszubeuten. Da nun aber durch den Berliner Vertrag die Errungenschaften Rußlands aus dessen einseitigen Verträgen mit der Pforte sehr geschmälert worden, so ist seit dieser Zeit ein scharfer Groll Gortschakoffs gegen Bismarck hervorgetreten, der sich namentlich in den krassen Angriffen der Ersterem zur Verfügung stehenden russischen Presse gegen Bismarck geäußert. Dies hat nun wieder dahin geführt, daß sich Bismarck mehrfach sehr schroff und scharf über Gortschakoff und dessen viele Fehler und Schattenseiten geäußert. Nichts destoweniger versuchte es Gortschakoff im vorigen Jahre auf seiner Durchreise durch Berlin sich dem Fürsten Bismarck wieder zu nähern, wahrscheinlich auf persönlichen Wunsch des Kaisers Alexander, der den deutschen Reichskanzler sehr hoch schätzt und durchaus nicht in allen Punkten mit seinem Kanzler übereinstimmt. Fürst Bismarck aber nahm den Besuch des Fürsten Gortschakoff nicht an, obgleich derselbe sich mehrere Tage hier aufhielt und verschiedene Male beabsichtigte, nach Friedrichsruh zu kommen; Bismarck lehnte seinen Besuch aber ab. Da sich dieser nun so entschieden ausgesprochen, war es natürlich, daß Gortschakoff ihn das letzte Mal auch nicht aufsuchen konnte. So liegen die persönlichen Verhältnisse zwischen beiden Staatsmännern. Wenn nun auch durch unsere gegenwärtigen Zollverhältnisse die Interessen Rußlands nicht unwesentlich geschädigt sind und in der russischen Presse sich auch eine gereizte Stimmung gegen Deutschland zeigt, so hat dies doch auf die allgemeinen politischen Verhältnisse gar keinen Einfluß. Denn über diese entscheidet in erster Linie doch immer der Kaiser von Rußland, und sein persönliches Verhältniß zu unserem Kaiser ist nach wie vor ein durchaus freundschaftliches, so daß, so lange er lebt, eine Aenderung dieser Verhältnisse und namentlich eine Verbindung mit Frankreich nicht zu erwarten ist. — Wegen der Judenfrage in Rumänien sind von hier aus wohl mündliche Vorstellungen gemacht, aber keine Note überreicht worden; man will die Ordnung der Frage der dortigen Regierung selbst überlassen, zumal dort eben jetzt eine Aenderung in der Regierung vor sich geht. Noch weniger aber sind peremtorische Befehle ergangen, die deutsche Regierung hat vielmehr bei den anderen Mächten in diesem Sinne vermittelnd eingewirkt.

= **Berlin**, 27. Juli. [Verurtheilung des Contreadmirals Batsch. — Weiteres von der Kriegsmarine. — Der neue Cultusminister und das Unterrichtsgesetz. — Verdienste Falks um die Volksschule.] Nach der nunmehr erfolgten rechskräftigen Verurtheilung des Contreadmirals Batsch (zu sechs Monaten Festungshaft) kann von dessen Beförderung in die Stelle des kürzlich verabschiedeten Directors der Admiralität von Henk nicht mehr die Rede sein, zumal Batsch den activen Seedienst wird verlassen müssen. Auch noch eine andere Verabschiedung eines höheren Seeoffiziers wird nicht ausbleiben, wogegen der Chef der Admiralität, von Stosch, allen gegentheiligen Gerüchten gegenüber im Amte verbleiben wird. Ob nicht dessen ungeachtet das jetzige Regime als solches wird wechseln müssen, ist allerdings eine andere Frage. Uebrigens wird die Angelegenheit im nächsten Reichstage wiederum zur Sprache und hoffentlich gründlichen Erörterung gelangen, da jetzt doch ein Abschluß vorliegt. — Ueber eine etwaige Förderung des Unterrichtsgesetzes wird mancherlei verbreitet, doch steht es fest, daß der neue Unterrichtsminister noch gar nicht in der Lage war, Stellung zu dem Entwurfe seines Amtsvorgängers zu nehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der hochwichtige Gegenstand vorerst auf sich beruhen und es kann dabei bemerkt werden, daß die Unterrichts-Angelegenheiten in der That nicht so chaotisch sind, wie sie von angeblich sachkennerischer Seite geschildert werden. Allerdings waren früher mitunter recht fühlbare Unterschiede namentlich zwischen den alten und neuen Landestheilen hervorgetreten, doch hat sich das im Laufe der Jahre ausgeglichen und man muß der Aera Falk zum Lobe nachsagen, daß in zweifelhaften Fällen, wo ein strictes Gesetz fehlte, sinngemäß nach Recht und Gerechtigkeit entschieden worden ist. Nur Unkenntniß oder Böswilligkeit können übrigens der Verwaltung Falks den Vorwurf machen, daß sie für das Volksschulwesen nichts gethan habe. Man denke nur an die selbst von Bethmann-Hollweg und dann von Mühler eifrig conservirten Raumer-Stiehlschen Regulative und an die allgemeinen Bestimmungen Falks, welche dem Volksunterricht einen neuen festen und sichern Boden gaben.

[Kriegsgericht in Angelegenheit des „Großen Kurfürst".] Das „D. M.-Bl." meldet: Wie verlautet, hat das zweite, in Sachen des „Großen Kurfürsten" niedergesetzte Kriegsgericht den Contre-Admiral Batsch zu sechs Monaten Festung (siehe unsere Berliner =-Correspondenz), den Capitän-Lieutenant Mauser vom „König Wilhelm" zu einem Monat Festung verurtheilt. Der Capitän Kühne wurde freigesprochen, gegen den Grafen Monts wird ein drittes Kriegsgericht entscheiden.

[Die Landtagswahlen.] In der letzten Sitzung des Staatsministeriums ist nach der Kreuzztg. auch die Frage wegen Auflösung und Einberufung des Landtags sowie der Wahltermin zur Berathung gelangt. Obgleich hierbei noch keine festen Zeitbestimmungen für die genannten Acte festgesetzt worden sind, da eine endgültige Entscheidung hierüber von den vorbereitenden Arbeiten im Ministerium des Innern wesentlich abhängt, so hat man sich doch über die einzelnen Termine im Ganzen verständigt. Der Tag der Auflösung ist noch offen gelassen und es bleibt dem Minister des Innern vorbehalten, den geeigneten Vorschlag zu machen; dagegen ist als Hauptwahltag bereits der 9. October angenommen worden, wonach der Landtag im letzten Drittel des October einberufen werden dürfte. Auch dem Landtage wird der Gesetzesvorschlag auf Verlängerung der Etats- und Legislaturperioden zugehen.

[Die Ausdehnung der Selbstverwaltung auf die westlichen Provinzen Preußens], welche zwar vielfach im Ministerium des Innern erwogen worden ist und einen Hauptverhandlungs-Gegenstand in den neuerlich abgehaltenen Conferenzen bildete, wird nach der „Post" auch in der bevorstehenden Landtagssession aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abgeschlossen werden können. Die meisten Chancen auf Einführung der Selbstverwaltung haben die Provinzen Hannover nnd Schleswig-Holstein.

[Prinz Friedrich Carl] ist am 25. ds. nach Norwegen abgereist.

[Das für den Staatsminister Dr. Friedenthal bereits ausgefertigte Adelsdiplom] ist nunmehr, seinem Ansuchen gemäß, definitiv zurückgenommen worden. Die Publication der Erhebung des Sohnes vom Staatsminister Dr. Falk in den Adelstand, welche sich durch den Friedenthalschen Zwischenfall verzögerte, kann daher in allernächster Zeit erwartet werden.

Oesterreich.

*** **Wien**, 25. Juli. [Tisza und die Affaire Zichy. — Von der Grenze des Sandschaks Novibazar.] So hat die ungarische Regierung sich denn zuletzt doch genöthigt gesehen, ihr hartnäckiges Schweigen in Sachen des Grafen Zichy zu brechen: und wenn sie meinen sollte, die Affaire mit dem gestrigen hochfahrenden Communiqué abgethan zu haben, so wird sie bald genug aus dieser Illusion aufgerüttelt werden. Schon heute muß Tisza wohl erkennen, daß er das Uebel nur ärger gemacht hat. Das Communiqué giebt zu, daß ein hochstehender Staatsmann nicht in financiellen Machenschaften von der Art Derjenigen, die dem Grafen Zichy vorgeworfen werden, verwickelt sein dürfe: deshalb habe dieser Magnat auch das Staatssecretariat erst nach Abwickelung aller jener Geschäfte erhalten. Also: Tisza hat in voller Kenntniß der Vergangenheit Zichy's gehandelt, als er denselben zu seinem Staatssecretär berief. Den Grafen für Handlungen aus seiner nichtamtlichen Vorzeit zur Verantwortung

zu ziehen, die doch keinen Anlaß zu gerichtlichen Verfolgungen bieten, sei aber ein Ding der Unmöglichkeit. Echt ungarische Logik! Als Potocki 1871 den Grafen Widmann zum Minister gemacht, besaß dieser so viel Anstandsgefühl, gleich nach ein Paar Wochen sein Portefeuille niederzulegen, blos weil die „Grazer Tagespost" die Reminiscenz aufgewärmt, daß er vor zwanzig Jahren als blutjunger Husarenlieutenant unter der Aera Bach, einen Conditor in der steierischen Hauptstadt mit flachen Säbelhieben so malträtirt, daß der Mann daran starb. In Ungarn also hätte eine solche Enthüllung nicht genirt, da die Sache damals mittelst einer Geldentschädigung abgemacht worden war und die Magyaren von dem nichtamtlichen Vorleben ihrer Staatswürdenträger, wie es scheint nur verlangen, daß darin kein Motiv zu deren Einsperrung liegt. Der Zusatz, daß da nur die Krone und der Reichstag zu entscheiden haben, wirkt vollends verblüffend. Auch Pester Blätter bezeichnen die Zumuthung, daß die Krone den Grafen decken soll, als eine Impertinenz; und ob die MameluckenMajorität des Abgeordnetenhauses Tisza's Antwort auf eine bestellte Interpellation über die Geschichte befriedigt zur Kenntniß nimmt, ist gewiß auch sehr gleichgiltig! So kann denn die ganze Procedur unmöglich auf halber Bahn halt machen: sie muß weiter vorschreiten und dabei das Cabinet Tisza immer directer in's Mitleid ziehen. Schon jetzt wird ja Zichy damit vertheidigt, daß er den Ordensverkauf betrieben habe, um die geheimen Fonds der Regierung zu verstärken und speciell um ihr im vorigen Sommer sehr bedeutende Summen für die Wahlen zur Verfügung zu stellen. Letzteres Thema wurde im neuen Abgeordnetenhause gleich im Herbste ventilirt; allein die „liberale Partei" schrie Alle nieder, die Beweise für die Wahlcorruption namentlich in Siebenbürgen, beibrachten. — Bezüglich der Vorgänge im südöstlichen Winkel Bosniens hält Graf Andrassy die unabhängigen Blätter Wiens mittelst Confiscationen und staatsanwaltlicher Communiqué's in strammer und strenger Zucht. Wie indessen die wirkliche Stimmung im Publikum hüben und drüben ist, sobald nur die widerwärtige und Allen gleich unsympathische Occupationsfrage gestreift wird, zeigt am besten der „Pester Lloyd." Er ist das hochofficiöse Sicherheitsventil, das immer geöffnet wird, um den oppositionellen Unmuth abdampfen zu lassen, wenn die electrische Spannung gar zu stark wird, nur damit dann um so ruhiger im gouvernementalen Fahrwasser weiter lavirt werden kann. Dennoch hebt er hervor, daß die Alarmnachrichten also nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, daß die Ordnungsstörungen nicht ohne Blutvergießen abgelaufen sind, und daß es sehr wünschenswerth wäre, durch eine vernünftige Verwaltung Gewaltmaßregeln mittelst Pulver und Blei überflüssig zu machen, die nur noch ärgere Verwilderung erzeugen.

[Die Zustände in Bosnien.] Der „Köln. Ztg." schreibt man aus Pest: Von militärischer Seite wird hier die Nachricht aus Serajewo, daß auf der Straße von Tschainiza Genietruppen und Straßenarbeiter von bewaffneten Banden aus den Grenzdistricten überfallen wurden, bestätigt, und somit erscheinen die officiösen Ableugnungen, die den Berichten der Correspondenten in Bosnien entgegengestellt wurden, nur als Schönfärberei der Beschwichtigungs-Hofräthe. Es sind auch einige Verwundete und Gefangene in Serajewo eingebracht worden, was sicherlich das Wiener Preßbureau nicht verhindern wird, das Ganze als eine Schlägerei ohne Belang darzustellen. Ich entnehme dem Privatschreiben eines Ungarn, der in Bosnien ein höheres Amt bekleidet, folgende Stelle: „Unsere Lage ist hier sehr bedenklich; der Verkehr von einem Orte zum andern ist uns selbst auf den Hauptstraßen nur unter starker militärischer Bedeckung möglich, und auch in unsern Häusern haben wir alle Vorkehrungen gegen die Ueberfälle bewaffneter Banden getroffen; das Gefühl der Unsicherheit und die Ueberzeugung, daß es hier in kurzer Zeit zu einem Aufstande kommen wird, sind unter uns allgemein."

Schweiz.

Bern, 23. Juli. [Bei dem Leichenbegängniß des Gotthardbahn-Unternehmers Favre] sprach zuerst sein juristischer Beistand Advocat Rambert von Lausanne, und dann die Genfer Staatsräthe Vautier, Chenevière und Héredier. In dem Leichenzuge zählte man über 2000 Personen. Der Bundesrath hat der Familie des Verstorbenen durch officielles Schreiben seine Theilnahme ausgesprochen.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 24. Juli. [Jules Simon's Erklärung. — Die Bonapartisten und Prinz Jerome. — Zur Enthüllung des Denkmals von Thiers.] Das „Siècle" bringt heute einen Brief Jules Simon's, worin derselbe leugnet, daß er dahin arbeite, die Discussion über das Unterrichtsgesetz zu verzögern. Im Gegentheil seien alle seine Anstrengungen darauf gerichtet, eine schnelle Lösung herbeizuführen. — Im heutigen „Figaro" ist ein Brief des bonapartistischen Deputirten Prax-Paris zu lesen. Prax-Paris schildert die gegenwärtige Situation seiner Partei und zählt nochmals die Argumente auf, die er in der letzten Versammlung der Imperialisten zu Gunsten des Prinzen Jerome geltend gemacht hatte. Nicht nur, erklärte er, ist der Prinz Jerome Napoleon unzweifelhaft der einzige mögliche Vertreter der Familie Bonaparte, sondern er ist auch mit allen Rechten ausgestattet, welche das Prinzip der Erblichkeit verleiht. Die Forderung Paul de Cassagnac's, der den Prinzen einer neuen Investitur unterwerfen will, paßt viel mehr zu dem republikanischen Recht als zu den Ueberlieferungen des monarchischen Rechts, welchem sich nach Prax-Paris Meinung die imperialistische Partei enger als jemals anschließen muß. So der Deputirte von Montauban, dessen Schreiben man als das Manifest der Anhänger Jerome's betrachten kann, wie denn auch der „Figaro" es unter dem Titel „ein Manifest" abdruckt. Ist es nicht seltsam, daß die Freunde Jerome's sich gegen die republikanischen Tendenzen Paul de Cassagnac's zu wehren haben? Cassagnac läßt sich im „Pays" nicht auf eine Untersuchung des Prax-Paris'schen Briefes ein. Der Prinz Jerome, sagt er, müsse selber sprechen; wenn auch jeder einzelne seiner Freunde ein Manifest veröffentliche, so wäre damit nichts geholfen. — Der Ministerconseil hat die acht reactionairen Staatsräthe, welche ihre Entlassung gegeben hatten, bereits ersetzt, oder vielmehr die sieben, denn einer der Demissionaire, Tranchant, hat seine Entlassung selbst zurückgezogen. Uebrigens gilt derselbe nicht eigentlich für einen Gegner der Republik, und als Mitglied des Pariser Gemeinderaths pflegte er mit den Männern des linken Centrums zu stimmen. Zu den 7 neuen Staatsräthen gehören die Präfecten Tirman und Telmas, der Advocat Ballot, der Ingenieur de Bévolle u. s. w. — Es werden nicht nur drei Minister, wie gestern gemeldet wurde, sondern fünf der Enthüllung von Thiers' Statue in Nancy beiwohnen, nämlich le Royer, Lepère, Cochery, Léon Say und Jules Ferry. Der Minister des Innern, Lepère, heißt es, wird bei dieser Gelegenheit eine große politische Rede halten.

Paris, 25. Juli. [Löbliche Rücksicht.] Der Conseilpräsident und der Minister des Innern haben dem Comite für die Enthüllung des Denkmals des Herrn Thiers, welche in der nächsten Woche am Jahrestage der Befreiung des Landesgebietes stattfindet, dringend anempfehlen lassen, in den äußeren Anordnungen, sowie in den Reden Alles zu vermeiden, was in berechtigter Weise die Empfindlichkeit Deutschlands erregen könnte. Natürlich soll dadurch nicht der unbeschränkte Ausdruck patriotischer Gefühle ausgeschlossen werden.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks.

Vom 16. Juli 1879.

(Schluß.)

§ 21. Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Tabak.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§ 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Creditgewährung nicht statt.

§ 22. Vorschriften für den Tabakbau.

In Betreff der Behandlung der Tabakpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2) Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakpflanzen auf einer mindestens 4 Qm. haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3) Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabakpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in § 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabakpflanzer entbinden.
4) Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabakblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen 2c.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6) Will der Tabakpflanzer das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses 2c. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7) Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabakpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer, vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

§ 23. B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 a Flächeninhalt tritt, statt der im § 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich:

a) für das Jahr 1880 . . . . 2 Pfennig,
b) für das Jahr 1881 . . . . 3 „
c) für das Jahr 1882 und die folgenden 4,5 „

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§ 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung. — Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabakpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. — Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabakpflanzer vorhandene Tabakgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist. — Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§ 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabak-Pflanzungen auf Grundstücken von 4 a oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 ha nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§ 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabaks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird. — Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 23 und § 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabakbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

§ 27. Verwendung von Tabaksurrogaten.

Die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Herstellung von Tabakfabrikaten ist verboten. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Controlen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen. Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabakfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29. Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabaksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabaksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 30. Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtabak oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 Klgr. über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabaks nach den Bestimmungen in den §§ 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Creditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Klgr. Netto:

1) Rohtabak,
   a. unfermentirt . . . . 33 M.,
   b. fermentirt . . . . 40 „
2) entrippte Blätter . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabakstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. Inländischen Tabakfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Tabak hergestellt ist, beträgt von 100 Kgr. Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
   a. für Schnupf- und Kautabak . . 60 Mark,
   b. für Rauchtabak . . . . 81 „
   c. für Cigarretten . . . . 94 „
   d. für Cigarren . . . . 66 „

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a. für Schnupf- und Kautabak . . 32 Mark,
   b. für Rauchtabak . . . . 43 „
   c. für Cigarren . . . . 50 „
   d. für Cigarretten . . . . 35 „

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Tabak, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I. und II. aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtabak und von Cigarretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I. oder Ziffer III. fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabaksurrogaten zu unterwerfen. — Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigarretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen. — Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§ 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmälig zu erhöhen.

§ 32. Strafbestimmungen. Begriff der Steuer-Defraudation.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Tabak oder einer inländischen Tabakpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation. Der Tabaksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1) wer es unterläßt, die im § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2) wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§ 2) unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabaksteuer (§ 2) wird gleichgeachtet:

1) wenn im Fall des § 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabaks nicht vollständig angezeigt wird;
2) wenn der Tabakpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabaks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert;
3) wenn vor dem im § 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabakblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4) wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Tabak vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11, 16);
5) wenn nach dem im § 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Tabak der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6) wenn unversteuerter inländischer Tabak ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zoll-Defraudation eintritt.

§ 34. Strafe der Defraudation.

Die Tabaksteuerdefraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft. — Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten. — Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Tabak erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal, und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt. Dasselbe gilt, wenn ein mit Tabak bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 a Fläche 2 a, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 a den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 35. Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1) bei einer Defraudation der im § 32, Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Tabak der Gewichtssteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2) bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabaks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§ 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabaks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabakpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Imgleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§ 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein. Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in § 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 38. Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§ 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt. — Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 37 zur Anwendung.

§ 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§ 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind. — Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind. — Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 40. Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im § 36 Absatz 2 und § 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet. — Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabakpflanzungen und im § 13 über die Verpackung des Tabaks durch Androhung und Einziehung von executivischen Geldstrafen bis

zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 41. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Mit Ordnungsstrafe (§ 40) wird ferner belegt:

1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Controlirung der Tabaksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Tabaksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§ 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74—78) Anwendung. — Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 43. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Tabakpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind (§§ 5, 11), sowie Tabakhändler, Commissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehilfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Proceßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer. — Tabakpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabaks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

§ 44. Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 45. Verjährung.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabaksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. — Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 46. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. — Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. Jede, von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. — Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25v. und das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868, werden von dem im § 1 und § 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des § 31.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Koblenz, den 16. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bismarck.

Provinzial-Zeitung.

+ **Breslau**, 28. Juli. [Zum fünften deutschen Fleischer-Congreß.] Nachdem am gestrigen Vormittag schon eine große Anzahl von Verbands-Mitgliedern aus den größeren Städten Deutschlands eingetroffen ist, welche von den hiesigen Comite-Mitgliedern auf den Bahnhöfen begrüßt und ihnen die verschiedenen Gasthöfe angewiesen wurden, fand am Nachmittag 4 Uhr eine Vorstands-Sitzung im Saale des Hotel de Silesie statt, in welcher endgiltig die Tagesordnung berathen wurde. Der Präsident Lüdtke-Stettin führte den Vorsitz. Derselbe theilte mit, daß in den letzten Wochen noch eine große Menge Anträge aus den verschiedensten Städten von Verbands-Mitgliedern eingegangen sei. Bei der hierauf erfolgten Berathung mußten viele derselben verworfen werden, theils wegen Mangels an dem nöthigen Material, theils auch weil die Antragsteller nicht persönlich beim Congreß erscheinen und daher ihre Anträge nicht motiviren können. Wiederum bei einigen Anträgen, welche Petitionen an den Reichstag oder an das Ministerium verlangen, wäre eine Erfolglosigkeit im Voraus ersichtlich. Nach mehrstündigen Berathungen wurde schließlich folgende Tagesordnung festgestellt: 1) Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes. Ueberblick der bisher gegründeten Bezirksvereine, deren Thätigkeit und Stellung zum Verbande. Referent Burg-Berlin. 2) Antrag auf Abhaltung der jährlichen Congresse und auf Abhaltung einer Fleisch- und Wurstwaaren-Ausstellung. Referent Fanselau-Görlitz. 3) Feststellung einheitlicher Bedingungen, unter welchen die Arbeitsbücher des Verbandes von jetzt ab ausgegeben werden sollen. Wiedereinführung des Geschenkes für solche Gesellen, welche im Besitze eines Arbeitsbuches vom deutschen Fleischerverbande sind. Referent Schmöger-Erfurt. 4) Zur Reform des Fleischverkaufs. Wie sind die verschiedenen Beschlüsse und Resolutionen, welche in dieser Frage gefaßt sind, praktisch zu verwerthen? Referent Unger-Patschkau. 5) Ueber Verbot des Aufblasens der Kälber in den verschiedenen Städten. Referent Ernst-Magdeburg. 6) Der Import amerikanischer Fleischwaaren, deren Einfluß und weitere Folgen für das Fleischergewerbe. Referent Brandt-Hamburg. 7) Ueber Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte. Referent Burg-Berlin. 8) Ueber nicht gewerbsmäßiges Schlachten. Referent Berger-Liegnitz. 9) Ueber die Controle nicht öffentlicher Schlachthäuser und die der Landfleischer. Ref. Hemme-Breslau. 10) Die Kosten der Untersuchung von Schweinen auf Trichinen der freien Vereinbarung zwischen Fleischern und Fleischbeschauern zu überlassen. Referent Fanselau-Görlitz. 11) Der deutsche Fleischerverband möge sich der Petition des deutschen Handwerker- und Fabrikanten-Verbandes anschließen. Ref. Grote-Greiz. 12) Antrag auf Abänderung des § 367 des Reichs-Straf-Gesetzbuches und auf Errichtung von Freibänken für das Fleisch minder werthvoller Thiere. Ref. Kreuzberg-Dortmund. 13) Ueber Einfuhr von Vieh aus dem Auslande. Ref. Wranke-Königshütte. 14) Kassenbericht. 15) Ergänzungswahl des Vorstandes. — Um 7 Uhr Abends war die Sitzung beendet. Der Congreß nimmt heute Nachmittag um 1 Uhr im großen Schießwerdersaale seinen Anfang.

* [Riesel'sche Züge.] Am 5. August c., Abends 9 Uhr, wird aus Anlaß der Universitäts-Ferien ein Separat-Courierzug nach Frankfurt am Main und der Schweiz unter denselben Bedingungen zum letzten Male in diesem Jahre arrangirt, und gelangen zu demselben 6-Wochen-Billete sowohl nach Frankfurt a. M. und Basel (Rückweg ab Schaffhausen via Schwarzwaldbahn) als auch nach dem Berner Oberlande und dem Vierwaldstädter See mit sechs Wochen Aufenthalt in der Schweiz zur Verausgabung. Zum Besuche der Kunstausstellung in München, des Salzkammerguts und Tirols kommt am 4. August, Abends 6 Uhr 45 Minuten ein Vergnügungszug auf sechs Wochen zur Ausführung, zu welchem schon von heute ab die Billete in Carl Riesel's Reise-Comptoir gelöst werden können. — Die Gesellschafts-Reisen nach Kopenhagen und Bornholm am 2. August c., die nach Dänemark, Schweden und Norwegen am 3. August c., sowie nach Italien via Schweiz Anfang September c. werden ebenfalls programmmäßig expedirt werden.

• [Großer Fisch.] Donnerstag wurde zu Cosel, nach Bericht des dortigen „Stadtblattes", ein in der Oder, unterhalb Cosel, gefangener Wels zum Markte gebracht, welcher die respectable Länge von fast 6 Fuß hatte.

L. **Liegnitz**, 25. Juli. [Statistisches. — Selbstmord. — Urlaub.] Im Jahre 1878 wurden in hiesiger Stadt geboren 1489 Kinder (739 männl., 750 weiblich), darunter 148 uneheliche. Es starben 1352 Personen, 737 männl., 615 weibl., davon ledig 511 männl., 461 weibl., verheirathet 167 männl., 70 weibl., verwittwet 55 männl., 80 weibl., geschieden 4 männl., 4 weibl. Es erreichten ein Alter unter 1 Jahr 286 männl., 260 weibl., von 1—5 Jahren 133 männl., 111 weibl., von 5—10 Jahren 34 männl., 39 weibl., von 10—20 Jahren 11 männl., 14 weibl., von 20—30 Jahren 41 männl., 30 weibl., von 30—40 Jahren 38 männl., 31 weibl., von 40 bis 50 Jahren 45 männl., 24 weibl., von 50—60 Jahren 48 männl., 38 weibl., von 60—70 Jahren 48 männl., 34 weibl., über 80 Jahre 13 männl., 10 weibl. Die meisten Sterbefälle kamen im Monat August vor, nämlich 154, die wenigsten im Februar mit 82. Die meisten Geburten erfolgten im Sept., nämlich 146, die wenigsten, 112, in den Monaten Febr. und Juni. — Gestern Morgen nahm sich eine sehr anständige Bürgersfrau das Leben, indem sie sich in ihrem Zimmer an einem Gardinenhaken aufhing. Seit dem vor einigen Monaten erfolgten Tode ihres Mannes hatte sich der armen Frau eine gewisse Schwermuth bemächtigt. — Herr Oberbürgermeister Oertel hat einen vierwöchentlichen Urlaub zum Curgebrauch in Westerland auf Sylt angetreten.

× **Oels**, 26. Juli. [Jubiläums-Stiftung. — Unglücksfall.] Vom Kreistage war auf Antrag des Kreis-Ausschusses „zum immerwährenden Andenken an den 11. Juni 1879, den Tag der goldenen Hochzeit ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten Wilhelm und Augusta" die Errichtung eines Fonds zur Stiftung von Freistellen im Knaben-Rettungshause zu Ober-Glauche" beschlossen worden. Die zu diesem Zwecke veranstaltete Sammlung freiwilliger Beiträge hat 1447 Mark ergeben. Dieser Betrag ist zinsbar angelegt und es soll der nächste Kreistag über die Organisation der Stiftung Beschluß fassen. — Gestern Nachmittag wurde auf der Bernstädter Chausse, nahe der Stadt ein Mann, dem Arbeiterstande angehörig, in einer Blutlache todt aufgefunden. Durch einen Fall soll er sich eine derartige Verletzung zugezogen haben.

Δ **Ohlau**, 25. Juli. [Vom letzten Kreistage. — Militärisches. — Schulsache. — Aus der Stadtverordneten-Versammlung.] Auf dem letzten Kreistage, welchen in Vertretung des Landraths Herrn von Eicke der Kreis-Deputirte Majoratsherr Graf York von Wartenburg auf Klein-Oels leitete, wurden für die Amtsgerichtsbezirke Ohlau und Wansen je 7 Vertrauensmänner behufs Bildung der Schöffenliste gewählt. Für den Amtsgerichtsbezirk Ohlau sind es die Herren: Bürgermeister Breuer und Rechts-Anwalt Halke-Ohlau, Graf York von Wartenburg auf Klein-Oels, Landrath von Eicke auf Polwitz, Hauptmann Kleinmichel-Frauenhayn, Majoratsherr Graf von Saurma-Jeltsch auf Laskowitz, kgl. Domänenpächter Lieutenant Kleinod-Grebelwitz. Für die Amtsgerichtsbezirke: Wansen: Rathsherr Bartilla-Wansen, Rittergutsbesitzer Seidel auf Deutsch-Breile zu Klosdorf, Amtsvorsteher Raßmann-Hermsdorf, Amtsvorsteher Rudolph-Polnisch-Breile, Gemeinde-Vorsteher und Kreistags-Abgeordneter Elster-Knieschwitz, Gemeindevorsteher Thiel-Kallen und Gutsbesitzer Hauptmann Lehmann-Brosewitz. — Das 1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4 wird in der Zeit vom 4. bis 18. August auf dem Exerzierplatze bei Märzdorf seine diesjährige Regimentsübung abhalten. Die in Strehlen und Münsterberg garnisonirenden Escadronen des Regiments werden für diese Zeit in den Märzdorf zunächstliegenden Ortschaften einquartiert. Während der diesjährigen Herbstübungen werden die Truppen der 11. Division in 36 Ortschaften und den beiden Städten des Kreises Ohlau Marschquartiere beziehen. — Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Hennersdorf, Riefnig und Bulchau der Parochie Hennersdorf, ist seitens der königlichen Regierung dem königlichen Kreisschulen-Inspector Herrn Schröter übertragen worden. — In letzter Stadtverordneten-Sitzung wurde der bisherige Rathsherr Neutert, Vorsitzender der Schulendeputation, dessen Amtsperiode demnächst abgelaufen ist, einstimmig wiedergewählt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Leipzig, 26. Juli. Die hiesige Universität hat den Professor der Philologie, Lange, zum Rector, und den Geh. Justizrath Schmidt zum Mitglied der ersten Kammer gewählt.

Wien, 26. Juli. Die „Polit. Corresp." meldet: In Nordalbanien brach am 20. d. ein blutiger Conflict zwischen Muhamedanern und Fandesen aus in Folge der unbestraft gebliebenen Ermordung eines bosnischen Flüchtlings durch einen Muselmann. Am 22. d. plünderten Fandesen das Dorf Raica. Die Kirche in Ajakova mußte gesperrt werden. Ein Theil des Clerus flüchtete. Für die nächstfolgenden Tage war ein Angriff der Malissoren auf die Fandesen und eine Bedrohung des Hospitiums von Zumbi signalisirt. Die Pforte traf bereits energische Maßregeln zur Beendigung der Unruhen und erließ entsprechende Befehle an Nazif Pascha, den Vali von Cossowo, und Moukhtar Pascha, den Gouverneur von Monastir. Letzterer entsendete einen Specialcommissar zur Untersuchung der Vorgänge und Verhinderung weiterer Ruhestörungen. — Aus Konstantinopel wird der genannten Correspondenz gemeldet: Die Großvezierkrisis ist durch die Annahme der Forderungen Khereddin Paschas Seitens des Sultans endgiltig gelöst. Eingreifende Veränderungen in dem Cabinete werden für unmittelbar bevorstehend erachtet. — Fremy soll nunmehr beauftragt sein, seinen Plan zu einer Münzreform auf der Grundlage der Zurückziehung der schlechten Geldsorten und des Anschlusses an die lateinische Münzconvention vorzubereiten. Derselbe ist behufs der erforderlichen Studien nach Paris abgereist.

Gastein, 27. Juli. Kaiser Wilhelm hat gestern und heute gebadet und darauf bei heiterem Wetter einen Spaziergang und später eine Ausfahrt gemacht. Heute wohnte Se. Majestät dem Gottesdienste in der evangelischen Kapelle bei, welcher von dem Hofprediger Frommel aus Berlin abgehalten wurde. Das Befinden des Kaisers ist ein vortreffliches.

Innsbruck, 27. Juli. Von der hiesigen evangelischen Gemeinde ist heute die feierliche Legung des Grundsteins zu der ersten protestantischen Kirche in Tirol vollzogen worden.

Versailles, 26. Juli. Der Senat und die Deputirtenkammer erledigten heute mehrere Gesetzvorlagen von nur localem Interesse.

Paris, 26. Juli. Der belgische Finanzmann Phillippart ist auch bei der zweitinstanzlichen Verhandlung des gegen ihn geführten Processes freigesprochen worden.

Konstantinopel, 28. Juli. Der türkische Botschafter in Wien Edhem Pascha hat demissionirt; er trifft demnächst hier ein. — Sonnabends war im Yildizkiosk Ministerrath, welcher über die Ministerkrisis berieth. Eine definitive Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Paris, 26. Juli. Die clericalen Journale veröffentlichen ein Schreiben des Pariser Erzbischofs an die Senatoren, worin gegen die Ferry'schen Gesetzvorlagen Namens der Freiheit protestirt wird. Am Schlusse des Schreibens heißt es: Wir werden kein Hinderniß sein für die republikanische Regierung, aber man darf uns nicht zwingen, die Augen auf die Vergangenheit zu richten, um dort das Bild der Gerechtigkeit und Freiheit wiederzufinden. — In dem bonapartistischen Hauptorgan „Ordre" wird Jerome als Haupt der Kaiserfamilie erklärt. Jerome sei nicht etwa blos Candidat des Kaiserreichs, sondern das Kaiserreich selbst. Man sieht hier diesen Artikel des „Ordre" als eine hauptsächlich an die bonapartistischen Dissidenten gerichtete Erklärung an.

Simla, 27. Juli. Cavagnari ist mit den Mitgliedern der britischen Mission am 24. Juli in Kabul eingetroffen, und mit großer Auszeichnung sowie mit militärischen Ehren empfangen worden. Cavagnari überreichte noch Abends sein Beglaubigungsschreiben dem Emir, welcher ihn sehr freundlich bewillkommte.

Amsterdam, 26. Juli. Nach Meldung der Abendblätter hat der Führer der Conservativen und ehemalige Minister des Innern, Heemskerk, vom König den Auftrag zur Bildung eines neuen Cabinets erhalten und provisorisch angenommen.

Athen, 26. Juli. In der Deputirtenkammer suchten heute die Führer der Opposition eine Entscheidung darüber, ob das Ministerium das Vertrauen der Kammer besitze, herbeizuführen; Ministerpräsident Komondouros verlas darauf ein königliches Decret, durch welches die Kammer aufgelöst wird.

(Aus Hirsch' telegraphischem Bureau.)

Wien, 27. Juli. Die jüngst amtlich dementirte Nachricht von einer bevorstehenden Occupation des Sandjaks Novi-Bazar wird jetzt von officiöser Seite mit dem Bemerken aufrecht erhalten, daß der Einmarsch in das türkische Gebiet sofort stattfinden werde, wenn die eingesetzte Begutachtungs-Commission bestätigt, daß die möglichen Occupationskosten das österreichisch-ungarische Budget nicht außergewöhnlich schwer belasten würden.

Handel, Industrie ꝛc.

Wien, 25. Juli. [Wochenbericht.] Die todte Saison ist endlich in ihre Rechte getreten. Da Jedermann überzeugt ist, daß weder in politischer noch in diplomatischer Beziehung für die nächsten Wochen eine acute Störung bevorsteht, und da andrerseits die Meinung vorherrscht, daß aus wirthschaftlichen Momenten eine große Capitalsbewegung für die nächste Zeit nicht zu gewärtigen ist, haben sich die Koryphäen der Bankwelt und der Speculation in ihre Villeggiaturen und in die Bäder zurückgezogen. Die kleinen Leute, welche jetzt um des täglichen Brotes willen das Geschäft im Gange zu erhalten suchen, vermögen eine irgendwie erwähnenswerthe Bewegung um so weniger hervorzubringen, da es der Speculation an Impulsen fehlt. — Ueber die Exportfrage ist man heute nicht genauer als vor einer Woche unterrichtet. Die Juli-Anlage hat selbst den bescheidensten Erwartungen nicht entsprochen, und die Speculation ist genöthigt, ihre Hoffnungen auf den nächsten, bedeutenden Termin zu prolongiren, von welchem uns noch ein 3monatlicher Zeitraum trennt; die expansiven Tendenzen unseres auswärtigen Amtes offenbaren sich augenblicklich nicht, da vorerst alle Bestrebungen der Regierung dahin concentrirt sind, eine parlamentarische Constellation zu schaffen, welche die Verlängerung des Wehrgesetzes und des eisernen Militär-Etats verbürgt; nichts wäre geeigneter, den Widerstand der deutsch-liberalen Partei hiergegen zur vollsten Schärfe zu entwickeln, als eine offenkundig aggressive Gestaltung unserer äußeren Politik. Darum arbeitet man mit Confiscation und mit dem Dementir-Apparat, um alle Nachrichten zu unterdrücken, welche auf Pläne zu weiteren militärischen Promenaden schließen lassen. Auch die innere Politik wird, wie es scheint, ausschließlich von dem Gedanken geleitet, das Wehrgesetz mit seinem Kriegsstande von 800,000 Mann und mit der dreijährigen Präsenzzeit durch die Klippen der parlamentarischen Verhandlung zu führen. Darum liebäugelt die Regierung mit Czechen, Polen, Clericalen und Feudalen, um entweder die deutsche Partei durch einen heilsamen Schrecken zum Gehorsam zurückzuführen oder schlimmsten Falls sie mit Hilfe der genannten Elemente an die Wand zu drücken. Wie dieser Handel enden wird, können wir nicht wissen, allein so lange er dauert, ist die äußere Politik zu einem System des Lavirens genöthigt, und insolange hat die Börse auch keine Rückwirkung der Politik zu gewärtigen. Sie hat also Gelegenheit, sich eine Pause oder Erholung zu gönnen und sie macht von dieser Gelegenheit den vollsten Gebrauch. Das Rentengeschäft stagnirt beinahe ganz, da große Anlagen nicht stattfinden und große Emissionen für jetzt nicht bevorstehen, daher auch keine Nöthigung gegeben ist, die Speculation zu stacheln. In Prioritäten und den Actien jüngerer Bahnen kommen nur ganz geringfügige Arbitrage- und Tauschoperationen vor. Diese Steriliät fände schon in den vorerwähnten Verhältnissen eine ganz plausible, ganz genügende Erklärung. Ueberdies ist aber die Meinung verbreitet, daß die Aufmerksamkeit der deutschen Börsen neuestens von diesem Gebiete abgezogen worden sei, da man sich augenblicklich mehr für die Speculation in russischen Werthen interessirt. Diese Meinung fand denn auch ihren börsenmäßigen Ausdruck. Russische Papiere sind zwar bei uns nicht cotirt und die Speculation in denselben durch Vermittelung eines anderen Platzes zu betreiben, hat man sich noch nicht entschlossen, wohl aber interessirt man sich sehr lebhaft für russische Valuta, und ich möchte behaupten, daß in abgelaufener Woche der größere Theil der Speculanten sich mehr mit Rubeln, als mit irgendwelchen Papieren beschäftigt hat. Für unsere Bankpapiere besteht fortwährend gute Meinung, aber der Verkehr ist schwach, und die Course haben sich im Laufe der Woche kaum verändert. Eine Ausnahme machten die Actien des Wiener Bankvereins. Diese wurden um etwa vier Gulden getrieben. Nach einer Version wäre die Cotirung der Bankvereinsactie in Paris bevorstehend, nach einer anderen würde der Bankverein die schon längst ersehnte Concession zur Gründung einer neuen Versicherungs-Anstalt erhalten. Zuletzt erwähnter Mittheilung möchte ich meinerseits auf Grund guter Informationen ein sehr großes Fragezeichen machen, da die angesuchte Concession principiellen Bedenken in Bezug auf die geschäftliche Organisation des zu gründenden Versicherungs-Institutes begegnet. — Unter den älteren Eisenbahnactien sind in erster Linie Lombarden zu erwähnen. Diese wurden stark gehandelt und haussirten um sechs Gulden, aber die Initiative hierzu kam von Paris. Unser Platz schloß sich der Bewegung an, ohne sich über die Motive Rechenschaft zu geben. Franzosen, Galizier, Theißbahn ꝛc. blieben ziemlich leblos.

Petersburg, 26. Juli. [Ausweis der Reichsbank] vom 21. Juli n. St.*)

Creditbill. im Umlauf	716,515,125 Rbl.	unverändert.
Notenemission für Rechnung der Succurs.	415,650,000 Rbl.	unverändert.
Vorschüsse der Bank an die Staats-Regierung	396,628,149 Rbl.	Abn. 3,756,588 Rbl.

*) Ab- und Zunahme gegen den Ausweis vom 13. Juli.

[Oberschlesiens Zink-, Blei- und Eisenerzgruben.] Von 36 Zink- und Bleierzgruben, welche in den Kreisen Tarnowitz und Beuthen gelegen, waren im vorigen Jahre 30 im Betriebe. 95 Dampfmaschinen von zusammen 2081 Pferdekraft, welche zur Förderung, zur Wasserhaltung, zur Wäsche und zu anderen Zwecken dienten, bildeten die mechanische Betriebskraft; außer dieser wurden 101 Stück Pferde zum Grubenbetrieb verwendet, 7349 männliche und 2306 weibliche, zusammen 9655 Arbeiter, unter diesen 270 männliche und 156 weibliche unter 16 Jahren, fanden bei der oberschlesischen Zink- und Bleierzproduction Beschäftigung. Gefördert bezw. producirt wurden 8,653,576 Ctr. von Galmei der verschiedenen Sorten und an Nebenproducten 405,461 Ctr. Bleierze und 368,938 Ctr. Eisenerze und Schwefelkies, sowie endlich 1,155,631 Ctr. Zinkblende. Der Geldwerth der Förderung für Galmei und Blende beträgt 6,158,476 M., für die Bleierze u. s. w. 2,981,402 M.; die Zink- und Bleierzgruben Oberschlesiens ergaben sonach pro 1878 eine Geldeinnahme von zusammen 9,139,878 M. Innerhalb der letzten Jahre hat die Production zugenommen: von 6,9 Mill. Ctr. Galmei im Jahre 1875 ist sie von Jahr zu Jahr sich hebend bis auf 8,65 Mill. Ctr. im vorigen Jahre gestiegen, oder eine Steigerung der Production innerhalb vier Jahren von 25 pCt. Dagegen hat sich der Geldwerth erheblich verringert; derselbe beträgt im Vergleich zu 1875 2,258,196 Mark weniger, trotz erheblich größerer Production. Der Preis des Centners ist von 1,11 M. in 1875 auf 0,63 M. in 1878 zurückgegangen, d. i. um einige 50 pCt. Von Eisenerzgruben waren in Oberschlesien in 1878 nur 31 Gruben im Betriebe; dieselben arbeiteten mit 12 Dampfmaschinen von zusammen 135 Pferdekraft, mit 1432 männlichen und 962 weiblichen Arbeitern, also mit 2394 Arbeitern, und producirten 10,577,910 Ctr. Braun-Eisenerze und 55,046 Ctr. Thoneisensteine; diese Production hatte einen Geldwerth von 1,786,510 M., oder 16,80 Pf. pro Ctr. Die Productionsstätten der Eisenerze finden sich hauptsächlich in den Kreisen Beuthen und Tarnowitz, sie erstrecken sich aber auch bis in die Kreise Gleiwitz, Kattowitz, Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz. Innerhalb der letzten vier Jahre sind eine Anzahl Gruben außer Betrieb gesetzt worden; von 57 Etablissements, die 1875 noch arbeiteten, zählen wir 1878 nur noch 31, indessen scheinen es zumeist die kleineren, weniger bauwürdigen Gruben gewesen zu sein, deren Betrieb eingestellt worden ist. Die Arbeiterzahl hat sich innerhalb dieses Zeitraums von 3126 auf 2394 verringert, nichtsdestoweniger ist die Menge der gewonnenen Erze etwas größer geworden im Vergleich zu derjenigen von 1875. In jenem Jahre betrug die Production 10,1 Mill. Ctr., in 1876 nur 9,6 Mill. Ctr. Im nächstfolgenden Jahre stieg die Production auf 11,6 Mill. Ctr. und ging endlich im verflossenen Jahre auf 10,6 Mill. Ctr. zurück. Die Preise zeigen innerhalb der letzten 4 Jahre einen stetigen Rückgang, pro 1875 stellte sich noch der Preis pro Ctr. Erz auf 20,71 Pf., pro 1876 auf 19,19 Pf., pro 1877 auf 18,96 Pf. und endlich pro 1878 auf 16,80 Pf. (B.- u. H.-Ztg.)

Berliner Börse vom 26. Juli 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	99,20 bz
Consolidirte Anleihe	4½	106,10 bzB
do. do. 1876	4	99 40 bz
Staats-Anleihe	4	99,20 G
Staats-Schuldscheine	3½	94,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	152,00 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	103,40 G
Pfandbriefe. Berliner	4½	103.50 B
Pommersche	3½	88,40 G
do.	4	98,60 G
do.	4½	104,20 bzB
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	98,50 bzG
Schlesische	3½	94,25 G
Lndschaftl. Central	4	98,50 bzG
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	99,70 bz
Pommersche	4	99,10 G
Posensche	4	98,90 G
Preussische	4	98,90 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	99,50 bz
Sächsische	4	99,40 bz
Schlesische	4	99,60 G
Badische Präm.-Anl.	4	131,25 G
Baierische 4% Anleihe	4	131,25 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	132,60 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	76,00 G

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	110,70 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100,50 G
do. do.	5	103,60 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	98,50 G
do. do. do.	5	102,30 G
Künd br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	101,40 bzG
Unkünd. do. (1872)	5	104 60 bz
do rückzb. à 110	5	110,50 bz
do. do. do.	4½	104,00 bzG
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,25 G
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth. Nord-G.C-B	5	100,00 bzG
do. do. Pfandbr.	5	97,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	102,00 B
do. do. II. Em.	5	99,20 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	113,60 bz
do. do. II. Em.	5	109,75 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	104,25 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	99,30 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	118,60 B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	106,75 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	103,18 G
do. do.	4½	101,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104,60 B
do. do. 4½%	4½	101,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1. 1./7.)	4⅕	59,80 bz
do. (1./4. 1./10.)		59,80 B
do. Goldrente	4	69,10 bzB
do. Papierrente	4⅕	— —
do. 54er Präm.-Anl.	4	113,40 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	122,00 bz
do. Credit-Loose	fr.	320,00 B
do. 64er Loose	fr.	292,50 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	155,30 bz
do. do. 1866	5	155,10 bz
do. Orient-Anl. v. 1877	5	61,10 bz
do. II. do. v. 1878	5	61,20 bz
do. III. do. v. 1879	5	61,00 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	80,60 bzG
do. Anleihe 1877.	5	93,00 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfandbr. III. Em.	5	65,25 bzB
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	57,90 G
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,80 bz
do. 5% Anleihe	5	101,70 bz
Ital. 5% Anleihe	5	— —
Ital. Tabak-Oblig.	6	103,00 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	82,50 bzG
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	11,90 bz
Ungar. Goldrente	6	82,40 bzB
do. Loose (M. p. St.)	fr.	183,90 B
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	81,80 bzG
do. Schatzanw. II. Abth.	6	102,40 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 46,00 G
Türken-Loose 38,20 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	102,25 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	89,40 bz
do. do. VI.	4½	102,60 bz
do. Hess. Nordbahn	5	102,75 bz
Berlin-Görlitz	5	102.50 B
do.	4½	— —
do. Lit. C.	4½	93,00 G
Bresl-Freib. Lit. DEF	4½	— —
do. Lit. G.	4½	101,50 G
do. do. H.	4½	100,50 bzG
do. do. J.	4½	100,50 bzG
do. do. K.	4½	100,50 bzG
do. von 1876.	5	104,60 bzB
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	95,00 G
do. Lit. B.	4½	102,50 B
do. IV.	4	98,60 bzG
do. V.	4	98,00 bzG
Halle-Sorau-Guben	4½	102,75 B
Hannover-Altenbeken.	4½	100,50 bz
Märkisch-Posener	5	101,75 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	93,90 G
do. do. II. Ser.	4	98,50 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	99,25 B
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	89,90 G
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	102,90 bz
do. von 1869.	5	102,20 bzG
do. von 1873.	4	97,90 bz
do. von 1874.	4½	102,10 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,25 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	101,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,90 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar	5	92,00 bz
do. do. in Pfd. Sterl. à 20 Mark gar.	5	86,30 G
Charkow-Kremen. gar.	5	89,75 bz
do. do. in Pfd. Sterl.	5	86,50 G
Rjäsan-Koslow gar.	5	100,00 bzG
Dux-Bodenbach	fr.	79,75 bzG
do. II. Emission	fr.	70,90 bz
Prag-Dux	fr.	35,50 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	90,30 G
do. do. neue	5	89,70 bz
Kaschau-Oderberg	5	69,40 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65,40 G
Ung. Ostbahn	5	63,40 bzB
Lemberg-Czernowitz	5	72,70 B
do. do. II.	5	75,25 G
do. do. III.	5	69,40 G
do. do. IV.	5	66,50 G
Mährische Grenzbahn	5	61,75 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	23,75 bz
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	75,25 bzG
Oesterr.-Französische	3	372,50 bz
do. do. II.	3	362,75 B
do. südl. Staatsbahn	3	265,25 bzG
do. neue	3	266,40 bz
do. Obligationen	5	89,90 bzB
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	93 30 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,75 G
do. III.	5	99,90 G
do. IV.	5	96,00 bzB
do. V.	5	93,20 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,80 bz
do. do.	2 M.	3	169,00 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,405 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	80,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	208,75 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	211,00 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	176,05 bz
do. do.	2 M.	4	176.05 G

Kurh. 40 Thaler-Loose 264,00 B
Badische 35 Fl.-Loose 173,25 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 88,30 bz
Oldenburger Loose 151,50 bz

Ducaten — —	Dollars 4,185 bzG
Sover. 20,35 G	Oest. Bkn. 176,30 bz
Napoleon 16.255 bz	do. Silbergd — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 211,40 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht.	½	½	4	16,80 bz
Berg.-Märkische	3⅓	4	4	91 30 bzG
Berlin-Anhalt	5¾	5	4	98 25 bz
Berlin-Dresden	0	0	4	13.60 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	14,60 bzG
Berlin-Hamburg	11½	16½	4	171,00 bzG
Berl.-Potsd-Magdb	3½	3½	4	93 90 bz
Berlin-Stettin	7⅒	3⅕	4	108,50 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	83,10 bz
Bresl.-Freib.	2½	3¼	4	77,70 bz
Cöln-Minden	5¹⁄₂₀	6,3	4	138,20 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	26,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	9²⁄₇	8,214	4	104.90 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	13,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,25 bzG
Kaschau-Oderberg	4	4	5	49,90 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	59,10 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	186,00 bzB
Märk.-Posener	0	0	4	23,30 bz
Magdeb.-Halberst.	8	9⅕	4	138,40 bz
Mainz-Ludwigsh.	5	4	4	74,80 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	99,25 B
Oberschl. A. C. D. E.	8½	8½	3½	161,25 bz
do. B.	8½	8½	3½	142,75 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	6	4	495,50-497 00
Oest. Nordwestb.	4,15	4	5	224 50 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	0	4	161.00-60,00
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	55,60 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	7	4	125,00 bzG
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	43.00 bzG
Rheinische	7	7	4	abg. 136,00 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	98 00 G
Rhein-Nahe-Bahn.	0	0	4	11,10 bzG
Rumän. Eisenbahn	2	2	4	32,30-90 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	16,90 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	103,50 G
Thüringer Lit. A.	7½	8	4	135,90 bz
Warschau-Wien.	5	9,165	4	213,00 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	0	5	29,40 bzG
Berlin-Görlitzer	0	0	5	40,90 bzB
Breslau-Warschau	0	0	5	30,60 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	43,60 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	30,50 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	20,60 bzG
Märkisch-Posener	4½	5	5	94,60 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	86,60 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	114.90 bz
Ostpr. Südbahn	5	5	5	94,10 bzG
Rechte-O.-U.-E.	6⅓	7	5	125,25 bzG
Rumänier	8	8	8	94,90 bzG
Saal-Bahn	0	0	5	29,75 bzG
Weimar-Gera	0	0	5	20,10 G

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G.	2	2	4	52,00 G
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8⁴⁄₁₅	8⁹⁄₁₀	4	159,75 G
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	68,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6	6	4	71,00 bzG
Braunschw. Bank.	3	4½	4	86.90 bz
Bresl. Disc.-Bank.	3	3	4	79.30 bz
Bresl. Wechslerb.	5⅓	5⅔	4	86 30 bz
Coburg. Cred.-Bnk.	5	4½	4	73,50 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	5⅓	4	106,00 bzB
Darmst. Creditbk.	6¾	6¾	4	132.25 bz
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	104,10 G
Deutsche Bank	6	6½	4	125,90 bz
do. Reichsbank	6,29	6,3	4½	155 25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	6¼	4	89,60 G
Disc.-Comm.-Anth.	5	6½	4	156 25 bzB
do. ult.	5	6½	4	155,90-56,40
Genossensch.-Bnk.	5⅓	5½	4	100,25 bzB
do. junge	5⅓	5⅛	4	98,40 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	94,25 B
do. junge	8	6	4	93,90 B
Hamb. Vereins-B.	10⅔	7¾	4	— —
Hannov. Bank	4	6½	4	103,75 G
Königsb. Ver.-Bnk.	[illegible]	6	4	89 60 B
Ludw.-B. Kwilecki.	0	—	4	53,00 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	128 75 bz
Luxemburg. Bank	6⅓	7½	4	124,25 bz
Magdeburger do.	5⁹⁄₁₀	6⁵⁄₁₀	4	111,75 bzG
Meininger do.	2	2½	4	83,20 bzG
Nordd. Bank	8½	8⅘	4	145 25 G
Nordd. Grundcr.-B.	5	6	4	49 75 bzB
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	72,00 G
Oest. Cred.-Actien	8⅓	8¾	4	477-78,00
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	105 75 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	5	4	89,50 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	125,25 bzG
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	121 85 G
Schl. Bank-Verein	5	5	4	94,60 G
Weimar. Bank	0	0	4	36,30 bz
Wiener Unionsbk.	3½	5	4	158,00 bzB

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	5,50 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	— —
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	57,50 bzB
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	— —
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,75 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	— —
Thüringer Bank	0	—	fr.	80,00 bz

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	7,50 bzG
do. Reichs-u. Co.-B.	0	—	4	94,00 G
Märk. Sch. Masch. G	0	0	4	26,90 bzG
Nordd. Gummifab.	4	4	4	51,00 G
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	6	6	4	89,00 G
Schles. Feuervers.	25	21	fr.	990 G
Donnersmarkhütt.	3	½	4	34,25 bzG
Dortm. Union	0	—	4	15,00 G
do. abgest.	0	—	4	18,00 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	82,25 bzG
Lauchhammer	0	—	4	36,00 bzG
Marienhütte	3	2½	4	52,25 G
Cons. Redenhütte	—	—	4	93,50 bz
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	20,60 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	6½	5½	4	77,75 G
do. St.-Pr.-Act.	6½	5½	4	94 00 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4½	55,50 bzG
Vorwärtshütte	0	0	4	8,25 G
Baltischer Lloyd	—	—	4	5 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	5⅓	4	61,75 bzB
do. ver. Oelfabr.	5	6½	4	59,60 bzB
Erdm. Spinnerei	0	0	4	22,75 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	72,00 bzG
Hoffm.'s Wag. Fabr.	0	0	4	19,25 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	0	4	36,40 bzG
Schl. Leinenind.	4	—	4	76,90 G
do. Porzellan	1½	1½	4	28,50 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	0	4	20,75 G

Bank-Discont 3 pCt.
Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 27. Juli, Abends. [Boulevard-Verkehr.] 3% amortisirbare Rente 84, 70, 3% Rente —, —, Anleihe von 1872 117, 60, Türken 11, 95, Spanier exter. 15, —, do. intér. —, Egypter 241, 25, Chemins ottomans —, —, Türkenloose —, —, Banque ottomane —, —, Italiener 80, 20, Chemins égyptiens —, —, Lombarden —. Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente 81⅝, 1877er Russen —, III. russische Orientanleihe 61¼. Ruhig.

Frankfurt a. M., 26. Juli, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 48. Pariser Wechsel 80, 85. Wiener Wechsel 176, 05. Köln-Mind. St.-A. 138½. Rheinische do. 136⅝. Hess. Ludwigsbahn 75. Köln-Mindener Präm.-Antheilscheine 130½. Reichs-Anleihe 99⁷⁄₁₆. Reichsbank 155⁷⁄₁₆. Darmstädter Bank 132. Meininger Bank 84¼. Oest.-ung. Bank 728, 00. Creditactien*) 238. Silberrente 60. Papierrente 58½. Oesterr. Goldrente 69⅛. Ungar. Goldrente 82⅜. 1860er Loose 122½. 1864er Loose 291, 80. Ungarische Staatsloose 184, 70. do. Schatzanweisungen 102⅜. do. Ostbahn-Obligationen II. 73⅝. Böhmische Westbahn 167¼. Elisabethbahn 162¾. Nordwestbahn 112½. Galizier 209⅛. Franzosen *) 248½. Lombarden *) 79½. Italiener —. 1877er Russen 90⅛. II. Orientanleihe 61¼. Central-Pacific 108¼. — Still.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 238, Franzosen 248½, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier —, II. Orientanleihe 61¹⁄₁₆, III. Orientanleihe —, 1877er Russen —, 1860er Loose —, —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 26. Juli, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 124, Silberrente 59⅝, Oest. Goldrente 69, Ung. Goldrente 82¼, Creditactien 238, 1860er Loose 122¼, Franzosen 620½, Lombarden 200, Ital. Rente 81, Neue Russen 90, Vereinsbank 122, Laurahütte 82½, Norddeutsche 145¼, Commerzb. 108, Anglo-deutsche 34⅝, Amerik. de 1885 96, Köln-Minden. St.-A. 138¼, Rhein. Eisenb. do. 136⅛, Bergisch-Märk. do. 91¼, Berlin-Hamb. do. 172, Altona-Kiel do. 123. Disconto 1⅞ pCt. II. Orient-Anleihe 58⅞. — Schluß sehr still.

Wien, 27. Juli. [Straßenverkehr.] Creditactien 270, 20, Papierrente 66, 62½, Ungar. Goldrente 93, 35. Schwach.

Hamburg, 26. Juli, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhig. Roggen loco behauptet, auf Termine ruhig. Weizen per Juli-August 199 Br., 198 Gd., per September-October 200 Br., 199 Gd. — Roggen per Juli-August 123 Br., 122 Gd., per September-October 124 Br., 123 Gd. Hafer ruhig, Gerste fest. Rüböl ruhig, loco 58, per October 58. — Spiritus ruhig, per Juli 38 Br., per August-Septbr. 38½ Br., per September-October 39½ Br., per October-November 40 Br. Kaffee ruhig. Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 7, 00 Br., 6, 90 Gd., per Juli 6, 90 Gd., per August-December 7, 30 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 26. Juli, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 4000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 12,000 Ballen, davon 3000 B. amerikanische, 9000 B. ostindische.

Liverpool, 26. Juli, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 4000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikaner ¹⁄₁₆ D. billiger, Surats matt. Middl. amerikanische August-September-Lieferung 6¹⁵⁄₃₂, September-October-Lieferung 6½ D.

Pest, 26. Juli, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco sehr fest, Termine fest, per Herbst 10, 75 Gd., 10, 80 Br., per Frühjahr 11, 50 Gd., 11, 55 Br. — Hafer per Herbst —. — Mais per August-September 5, 35 Gd., 5, 37 Br. — Rübsen 12¼. — Wetter: Prachtvoll.

Paris, 26. Juli, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend, per Juli 29, 00, per August 29, 00, per September-Decbr. 28, 50. Mehl steigend, per Juli 62, 00, per August 62, 00, per September-December 62, 25. Rüböl ruhig, per Juli 81, 75, per August 81, 50, per September-December 81, 50, per Januar-April 81, 50. Spiritus ruhig, per Juli 55, 25, per September-December 55, 75. — Wetter: —

Paris, 26. Juli, Nachmittags. Rohzucker fest, Nr. 10/13 pr. Juli pr. 100 Kilgr. 50, 75, Nr. 7/9 pr. Juli per 100 Kilgr. 57, 00. Weißer Zucker steigend, Nr. 3 per 100 Klgr. per Juli 60, 50, pr. August 60, 25, per September-December —, —, per Januar-April 60, 25.

London, 26. Juli. Havannazucker Nr. 12 21½. Stetig.

Antwerpen, 26. Juli, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer still. Gerste behauptet.

Antwerpen, 26. Juli, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 17¼ bez. u. Br., per August 17½ Br., per September 17¾ Br., per September-December 18¼ Br. Ruhig.

Bremen, 26. Juli, Nachm. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 00, per August 7, 00, per September 7, 15, per October-December 7, 35.

Berlin, 26. Juli. Spiritus loco ohne Faß 54,5 M. bez., per Juli 53,1—53,3 M. bez., per Juli-August 53,1—53,5 M. bez., per August-September 53,1—53,3 M. bez., per Sept.-October 53,5—53,6—53,5 M. bez., per Octbr.-Novbr. 52 M. bez., per November-December 51,4 M. bez., per April-Mai 51,8 bis 52,7 Mark bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Mark.

Breslau, 28. Juli, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide etwas ruhiger, bei stärkerem Angebot Preise unverändert.

Weizen, zu hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,40 bis 19,10—19,70 Mark, gelber 17,30—18,00 bis 19,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei stärkerem Angebot ruhiger, pr. 100 Kilogr. 12,90—14,00 bis 14,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste blieb gut gefragt, pr. 100 Kilogr. 12,50 bis 14,00 Mark, weiße 14,10—14,40 Mark.

Hafer in fester Stimmung, pr. 100 Kilogr. 11,80 — 12,40 — 12,90 bis 13,40 Mark.

Mais gut preishaltend, pr. 100 Kilogr. 9,80—10,30—10,80 Mark.

Erbsen schwach angeboten, pr. 100 Kilogr. 12,50—13,50—15,50 Mark, Victoria- 16,00—17,00—18,00 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50 bis 7,90—8,30 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken schwacher Umsatz, pr. 100 Kilogr. 10,60—11,20—11,80 Mark.

Oelsaaten ohne Aenderung.

Schlaglein sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	—	—	—	—	—	—
Winterraps	22	—	19	50	17	—
Winterrübsen	23	—	21	50	20	50
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Leindotter	—	—	—	—	—	—

Rapskuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 6,20—6,40 Mark, pr. Sept.-Oct. 6,20 Mark.

Kleesamen mehr Kauflust, rother nominell pr. 50 Kilogr. 28—33—38 bis 41 Mark, — weißer mehr Frage, pr. 50 Kilogr. 35—42—50—57 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,50 — 28,50 Mark, Roggen fein 21,50—22,50 Mark, Hausbacken 20,00—21,00 Mark. Roggen-Futtermehl 8,50—9,50 Mark. Weizenkleie 6,40—7,40 Mark.

Heu alte Waare 3,40 Mark, neue 2,20—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 20,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juli 26., 27.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U
Luftwärme	+ 16°,4	+ 13°,9	+ 11°,4
Luftdruck bei 0°	332''',10	331''',62	330''',78
Dunstdruck	3''',57	4''',30	4''',23
Dunstsättigung	45 pCt.	66 pCt.	79 pCt.
Wind	NW. 2.	NO. 0.	SO. 1.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder			15°,6.

Juli 27., 28.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 14°,0	+ 12°,2	+ 9°,9
Luftdruck bei 0°	330''',35	331''',58	332''',91
Dunstdruck	5''',42	5''',61	4''',37
Dunstsättigung	83 pCt.	99 pCt.	93 pCt.
Wind	NW. 1.	NW. 1.	NW. 2.
Wetter	bedeckt.	bed., Nm. Reg.	bedeckt.
Wärme der Oder			15°,2.

Breslau, 28. Juli. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 2 Cm. U.-P. — M. 50 Cm.

Todes-Anzeige.
Heute endete ein sanfter Tod die qualvollen Leiden unseres innigst geliebten, theuren Vaters und Schwiegervaters, des Particuliers [1125]
Herz Zülzer;
er folgte im 74. Lebensjahre seiner ihm im Tode um nur vier Monate vorangeeilten Gattin, unserer unvergeßlichen Mutter und Schwiegermutter **Ernestine Zülzer**, geborene **Caro**.
Im tiefsten Schmerze zeigen dies an
Die tiefgebeugten Hinterbliebenen.
Max Zülzer, Rechtsanwalt, als Sohn.
Thekla Zülzer, geb. **Hausdorff**, als Schwiegertochter.
Breslau, den 27. Juli 1879.
Beerdigung: Dinstag, den 29., Nachmittags 3 Uhr.
Trauerhaus: Siebenhufenerstr. 25a.

Submission.
Während der diesjährigen Herbstübungen der Truppen der 9. Division sind zu liefern bezw. zu gestellen:

1) **Fourage** bei den Brigade-Uebungen der Cavallerie vom 18. bis 24. August in Wohlau,
Brot, Fourage, Victualien, Bivouaksholz und Stroh bei den Detachements- und Divisions-Uebungen vom 26. August bis 10. September in Raudten, Guhrau, Herrnstadt, Winzig und Wohlau;
2) **der Vorspann** zur Fortschaffung der vorbezeichneten Lieferungs-Gegenstände, sowie des pro 12. bis 25. August aus dem fiscalischen Magazin in Lüben zu empfangenden Brotes und der Fourage nach den Cantonnements,
3) **der Truppen-Effecten-Vorspann** und die Wagen zur Beförderung der Aerzte und Zahlmeister für sämmtliche Märsche der Truppen während der vorgenannten Zeit.

Die Lieferung dieses Bedarfs soll im Wege der öffentlichen Submission mit eventuell sich daran schließender Licitation und zwar Naturalien und Vorspann getrennt von einander verdungen werden. [1708]

Hierzu ist ein Termin anberaumt auf
Donnerstag, den 31. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Bureau der unterzeichneten Divisions-Intendantur.

Offerten sind vor dem Termin versiegelt mit der Aufschrift: Submission auf Manöver-Lieferung" abzugeben oder portofrei einzusenden.

Die Bedingungen, auf welche in den Offerten Bezug genommen sein muß, liegen in demselben Bureau zur Einsicht aus.

Für unbekannte Submittenten ist nach näherer Vorschrift dieser Bedingungen Legitimation und Caution vor der Zulassung erforderlich.

Ungefährer Bedarf: 28,000 Stück Brote, à 3 Kilo, 3650 Ctr. Hafer, 1100 Ctr. Heu, 4700 Ctr. Stroh, 650 Cbm. Holz, 146 Ctr. Rindfleisch, 187 Ctr. Hammelfleisch, 73 Ctr. Speck, 110 Ctr. Reis, 75 Ctr. Graupe, 175 Ctr. Erbsen, 75 Ctr. Linsen, 56 Ctr. Salz, 34 Ctr. Kaffee, 1500 zweispännige und 400 einspännige Wagen.

Ob auch die Lieferung des Bedarfs während der vom 13. bis 26. August bei Guhrau abzuhaltenden Regiments- und Brigade-Uebungen der Truppen der 17. Infanterie-Brigade, welcher sich auf 10,700 Brote, 86 Ctr. Hafer, 27 Ctr. Heu und 31 Ctr. Stroh stellt, zu vergeben ist, wird spätestens in vorangesetztem Termine bekannt gemacht werden.

Glogau, den 24. Juli 1879.
Königliche Intendantur der 9. Division.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.